

MERKBLATT MIT INFORMATIONEN FÜR PROMOTIONSINTERESSENTEN

I. PROMOTIONSTHEMEN

1. Promotionsthemen werden im Staatsrecht, in der Verfassungsgeschichte, im Allgemeinen und in ausgewählten Gebieten des Besonderen Verwaltungsrechts sowie im Sozialrecht vergeben. Erwünscht sind insbesondere Themen, die sich in die Forschungsschwerpunkte des Lehrstuhls einfügen (Wandel der Staatsaufgaben und Verwaltungsrechtsmodernisierung; Staatsorganisationsrecht, Parlamentsrecht und Parlamentarismusgeschichte; Reform der sozialen Sicherungssysteme; Berufsrecht der Freien Berufe, insbesondere Ärztliches und Anwaltliches Berufsrecht).

II. PROMOTIONSVORAUSSETZUNGEN

1. Als Juristin oder Jurist sollten sie möglichst eine der beiden juristischen Staatsprüfungen mit mindestens vollbefriedigendem Ergebnis abgeschlossen haben. Unter bestimmten Voraussetzungen nehme ich aber auch Juristinnen und Juristen als Doktoranden an, die mindestens ein juristisches Examen mit der Note „befriedigend“ bestanden haben (dazu § 5 Abs. 2, Abs. 3 PromO 2017). Ebenfalls promovieren können bei mir Bewerberinnen und Bewerber, die ein anderes Studium mit juristischen Bezügen (etwa Politikwissenschaft, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften) mit überdurchschnittlichem Studienerfolg beendet haben. Entscheidend ist hier neben der fachlichen Anschlussfähigkeit an die von mir vertretenen Forschungsfelder, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 PromO 2017 erfüllt werden. Eine Promotion trotz der Note „ausreichend“ in der Ersten Juristischen Prüfung oder in beiden Staatsexamina ist nach der geltenden Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover ausgeschlossen.

III. ABLAUF DES BEWERBUNGS- UND ANNAHMEVERFAHRENS

1. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und die Zulassung als Promovendin oder Promovend der Juristischen Fakultät erfolgt auf der Grundlage der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover (PromO) in der Fassung vom 28. Juni 2017.
2. Grundsätzlich ist erwünscht, dass Sie sich bereits im Vorfeld des ersten Doktoranden-Bewerbungsgespräches auf die Suche nach einem geeigneten Dissertationsthema oder wissenschaftli-

chen Interessengebiet begeben, da der Themenvorschlag zentraler Bestandteil des Gespräches mit mir sein wird. Die Kontaktaufnahme mit mir sollte bitte schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen; dem Schreiben oder E-Mail sollte (ggf. als Windows-Scan) ein tabellarischer Lebenslauf sowie Kopien des Abiturzeugnisses, der Leistungsnachweise aus dem Studium sowie Nachweise zur ersten und ggf. zweiten juristischen Staatsprüfung und evtl. zu anderen Abschlüssen (z.B. einschlägige fachliche Ausbildung, Magister, LL.M.) beigelegt sein. Beglaubigungen sind nicht erforderlich. Eventuell bereits vorliegende wissenschaftliche Veröffentlichungen sind ebenfalls in Kopie beizufügen. Ggf. sollten auch Sonderkompetenzen im Hinblick auf das in Aussicht genommene Dissertationsprojekt dargelegt werden. Liegen die Promotionsvoraussetzungen vor und schlagen Sie mir ein prinzipiell geeignet erscheinendes Dissertationsthema oder Interessensgebiet vor, erfolgt umgehend die Vereinbarung eines Gesprächstermins.

3. Nach Verständigung auf das Dissertationsthema ist in näherer Absprache mit mir ein Exposé zu der in Aussicht genommenen Untersuchung zu erarbeiten, welches die Grundlage für die Betreuungszusage und Ihre damit verbundene Annahme als Doktorandin oder Doktorand der Fakultät durch den Promotionsausschuss bildet (vgl. § 6 Abs. 2, Abs. 4 PromO 2017). Das Exposé hat die Funktion, die Dissertationswürdigkeit des Themas zu belegen und eine erste Konzeption für die Themenbehandlung festzulegen. Zugleich soll es nachweisen, dass Sie wissenschaftlich befähigt sind, das Thema zu bewältigen. Typischerweise gliedert sich das anzufertigende Exposé wie folgt:
 - a) Zunächst ist die wissenschaftliche und praktische Relevanz der Thematik darzulegen.
 - b) Um die Notwendigkeit einer näheren wissenschaftlichen Untersuchung darzutun, ist sodann der Forschungsstand in Literatur und ggf. Rechtsprechung dezidiert aufzuzeigen. Insbesondere zu Arbeiten, die zu dem Thema bereits vorliegen oder die benachbarten Themen gelten, ist kurz zu berichten und Stellung zu nehmen. Dabei muss wegen § 2 Abs. 1 PromO 2017 („Beitrag zum Fortschritt der Rechtswissenschaften“) in Abgrenzung zu den bereits vorliegenden Studien die Untersuchungsnotwendigkeit des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas belegt werden.
 - c) Im dritten, zentralen Abschnitt des Exposés erfolgt eine Beschreibung des Untersuchungswegs; voran- oder nachgestellt ist ein mindestens einseitiger Gliederungsentwurf.
 - d) Abschließend folgt ein Verzeichnis der in der ersten Recherchephase auffindig gemachten einschlägigen Literatur zu dem Themenfeld.

Die Länge dieses Exposés wird unter Berücksichtigung eines Korrekturrandes im Regelfall etwa 10 – 15 Seiten betragen. Für die Formalien (hinsichtlich Gliederung, Literaturverzeichnis, Zitier-technik) wird hingewiesen auf Hermann Butzer / Volker Epping, Arbeitstechnik im Öffentlichen Recht, 3. Auflage 2006.

5. Wird Ihr Exposé, das wir in einem weiteren Gesprächstermin gründlich miteinander besprechen werden, von mir akzeptiert, legen wir gemeinsam einen Arbeitstitel für Ihr Dissertationsvorhaben fest. Sodann leiten Sie mir bitte ergänzend die Erklärung gemäß § 6 Abs. 3 c) i.V.m. Anlage 1 der PromO 2017 zu. Gleichzeitig schließen wir eine Betreuungsvereinbarung ab, deren Inhalt Sie im Internet finden (https://www.jura.uni-hannover.de/fileadmin/fakultaet/Promotion/2017-09-11_Betreuungsvereinbarung.pdf). Nach Eingang der Erklärung und wechselseitiger Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung werde ich der Dekanin oder dem Dekan unter Übersendung beider Dokumente anzeigen, dass ich Sie als Doktorandin oder Doktorand annehmen möchte. Die Dekanin oder der Dekan veranlasst dann die Zulassung zur Promotion (§ 6 Abs. 4 Satz 1 PromO 2017) und setzt Sie anschließend von der Entscheidung in Kenntnis. Bei positiver (Zulassungs-) Entscheidung der Fakultät wird ein Promotionsverhältnis zur Fakultät begründet.

6. Erfüllen Sie die Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2 PromO 2017 nicht (wohl aber diejenigen nach § 5 Abs. 3 PromO 2017), ist das akzeptierte Exposé die Grundlage für die nach § 5 Abs. 3 Satz 1 PromO 2017 beizubringenden Befreiungsvoten. Ich selbst erstelle in diesem Fall das erste Befreiungsvotum und bemühe mich um einen weiteren Promotionsberechtigten (vgl. § 7 Abs. 1 PromO 2017), der das Dissertationsvorhaben zu unterstützen bereit ist und das zweite Befreiungsvotum verfasst. Nach Vorliegen von zwei zustimmenden Voten ist die Befreiung von Ihnen bei der Dekanin oder dem Dekan der Juristischen Fakultät zu beantragen. In der Regel ist das mit dem Zulassungsantrag verbunden (siehe unter 5.). Entsprechendes gilt im Falle der erleichterten Befreiung nach § 5 Abs. 2 PromO 2017.

IV. SONSTIGE MAßGABEN UND HINWEISE FÜR DOKTORANDINNEN UND DOKTORANDEN

1. Neben der beschriebenen formellen Zulassung als Doktorandin oder Doktorand soll während der Zeit der Arbeit an der Dissertation auch eine Einschreibung als Promotionsstudentin bzw. Promotionsstudent an der Leibniz Universität Hannover erfolgen (vgl. § 1 Abs. 3 PromO 2017). Für die Einschreibung kann das Onlinebewerbungsformular für zulassungsfreie Studiengänge genutzt werden. Studienbeiträge sind von Promotionsstudierenden nicht zu entrichten, wohl aber der Semesterbeitrag. Eine Einschreibung als Promotionsstudentin bzw. Promotionsstudent ist fristunabhängig möglich. Mittelfristig beabsichtigt die Juristische Fakultät, ein besonderes Promotionsstudium für ihre Doktorandinnen und Doktoranden einzuführen (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2, Satz 3 PromO 2017). Gewünscht ist die Teilnahme am Kursangebot der Graduiertenakademie der Leibniz Universität. In den Gesprächen, die wir insbesondere zur Bestimmung des Dissertationsthemas und über das von Ihnen erstellte Exposé führen, wird dieses Thema erörtert werden.
2. Doktorandinnen oder Doktoranden, die ihr Studium nicht an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover absolviert haben, erfüllen durch Einschreibung das Ortserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 2 PromO 2017.
3. Nach Bedarf werden von meinem Lehrstuhl Doktoranden-Kolloquien durchgeführt. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht an der Universität Hannover studiert haben, können in diesen Doktoranden-Kolloquien den nach § 4 Abs. 1 b) PromO 2017 vorausgesetzten Leistungsnachweis erwerben.
4. Nach § 6 Abs. 2 PromO 2017 und auch aufgrund der Betreuungsvereinbarung, die wir schließen, sind Sie gehalten, die Entstehung Ihrer Dissertation nach Kräften voranzutreiben und dabei die Leitlinien nach § 2 Absatz 1 Satz 2 PromO 2017 zu beachten; ich selbst bin umgekehrt verpflichtet, Sie bei der Erstellung Ihrer Arbeit zu unterstützen. Insofern werde ich mir anhand von intensiven Gliederungsbesprechungen in regelmäßigen Zeitabständen über den Stand der Arbeit an der Dissertationsschrift berichten lassen und mit Ihnen konzeptionelle Fragen Ihrer Arbeit erörtern und Ihnen – soweit erforderlich – Beratung und Hilfestellung sonstiger Art (etwa Empfehlungsschreiben, Kontaktherstellung etc.) geben.
5. Die von Ihnen fertig gestellte Dissertationsschrift ist mir in gebundener Form zu einer abschließenden Durchsicht vorzulegen. Der Antrag auf formelle Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 8 Abs. 1 PromO 2017 soll erst nach Billigung der Arbeit durch mich an das Dekanat gerichtet werden.

Hermann Butzer